

# RS OGH 1992/7/14 4Ob531/92, 6Ob628/92, 2Ob501/93, 1Ob520/93 (1Ob521/93), 7Ob577/93, 4Ob1560/95, 6Ob6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1992

## Norm

ABGB §1295 II d4b1

## Rechtssatz

Nach einhelliger Auffassung sind nur atypische Gefahren zu sichern, also solche Hindernisse, die der Schifahrer nicht ohne weiteres erkennen kann, und solche, die er trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden kann; atypisch ist eine Gefahr, die unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Piste auch für einen verantwortungsbewussten Schifahrer unerwartet oder schwer abwendbar ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 531/92  
Entscheidungstext OGH 14.07.1992 4 Ob 531/92  
Veröff: ZVR 1993/97 S 218
- 6 Ob 628/92  
Entscheidungstext OGH 04.02.1993 6 Ob 628/92  
Auch; Veröff: ZVR 1993/134 S 310
- 2 Ob 501/93  
Entscheidungstext OGH 04.02.1993 2 Ob 501/93  
Veröff: SZ 66/16 = EvBl 1994/1 S 24 = ZVR 1993/161 S 359 (hiezu Pichler)
- 1 Ob 520/93  
Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 520/93  
Vgl auch; Beisatz: Der Benutzer einer Schirennstrecke darf darauf vertrauen - solange Gegenteiliges nicht offensichtlich ist - dass atypische Gefahrenquellen nicht vorhanden sind. (T1)  
Veröff: ZVR 1994/38 S 113 = ZfRV 1994,249; hiezu Kletecka ZfRV 1994,232
- 7 Ob 577/93  
Entscheidungstext OGH 27.10.1993 7 Ob 577/93  
Auch; Beisatz: Hier: Verengung eines Schiweges auf acht Meter mit einem nur zehnprozentigen Gefälle ohne Querneigung und gut sichtbarem Pistenrand stellt auch bei hartem Kunstschnne keine atypische Gefahr dar. (T2)
- 4 Ob 1560/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 1560/95

Auch

- 6 Ob 661/94

Entscheidungstext OGH 04.05.1995 6 Ob 661/94

- 7 Ob 314/97w

Entscheidungstext OGH 11.11.1997 7 Ob 314/97w

Auch

- 1 Ob 309/97s

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 309/97s

- 1 Ob 401/97w

Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 401/97w

- 4 Ob 299/98v

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 299/98v

Vgl; Veröff: SZ 72/8

- 7 Ob 265/99t

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 265/99t

Beisatz: Ob es sich bei dem konkreten Hindernis um eines handelt, mit dem der Schifahrer ausgehend vom konkreten Charakter der Piste rechnen musste und es auch nicht erkennen konnte, ist eine Frage des Einzelfalles, wobei die atypische Gefahr auch in nicht zu erwartenden Besonderheiten der Piste liegen kann. (T3)

- 1 Ob 41/00m

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 41/00m

Beisatz: Hier: Unfreiwilliges Abkommen von der Piste. (T4)

Beisatz: Das gilt jedenfalls für solche Hindernisse, die der Schifahrer nicht ohne weiteres erkennen oder die er trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden kann. (T5)

- 3 Ob 275/01i

Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 275/01i

Auch; Beisatz: Hier: Snowboarder. (T6)

- 1 Ob 22/04y

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 22/04y

Beisatz: Hier: Kollision mit einer weithin sichtbaren Hinweistafel im Bereich einer nicht präparierten, jedoch von Pistenbenutzern als Verbindungsweg zu einer anderen Piste verwendeten Querfahrt. (T7)

- 6 Ob 167/05k

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 167/05k

Vgl auch; Beisatz: Eine erkennbare, für das alpine Gelände geradezu typische bewaldete Böschung, bei der die Schipiste kein zusätzliches Gefahrenmoment aufweist, muss in der Regel nicht durch Fangnetze oder ähnliche Vorrichtungen gesichert werden. Ein besonders gesicherter Sturzraum für einen Schifahrer, der schnell fährt und unkontrolliert über den Pistenrand hinausgerät, muss im Allgemeinen nicht gewährleistet werden. Hier: Rodelfahrer. (T8)

- 8 Ob 58/06x

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 Ob 58/06x

Auch

- 8 Ob 74/06z

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 Ob 74/06z

- 3 Ob 136/06f

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 136/06f

- 2 Ob 284/06p

Entscheidungstext OGH 07.02.2007 2 Ob 284/06p

- 3 Ob 271/07k

Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 271/07k

Auch; Beisatz: Hier: Kollision mit dem „Eisensteher“ eines an einer Pistenabzweigung stehenden, weithin sichtbaren Hinweisschildes. (T9)

- 10 Ob 17/08k  
Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 Ob 17/08k  
Beisatz: In der Rechtsprechung wird für die Abgrenzung von typischen Gefahren das Überraschungsmoment herangezogen. (T10)
- 9 Ob 28/08w  
Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 Ob 28/08w  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Zur Frage, welche Hindernisse nach Pistenschluss atypisch sind. (T11)  
Beisatz: Auch nach Betriebsschluss der Schilifte stellt ein über die Piste gespanntes Stahlseil („Seilwindenpräparierung“) eine atypische Gefahr für Schifahrer dar, die im Gefahrenbereich entsprechend abzusichern ist. (T12)  
Bem: Siehe dazu RS0124298 und RS0124299. (T13)  
Veröff: SZ 2008/146
- 1 Ob 12/09k  
Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 12/09k  
Auch; Beisatz: Hier: Eisengestell außerhalb der eigentlichen Piste in einem von Schifahrern regelmäßig befahrenen pistenähnlichen Bereich. (T14)
- 6 Ob 96/09z  
Entscheidungstext OGH 05.08.2009 6 Ob 96/09z  
Beisatz: Es kommt zusammengefasst maßgeblich auf das Überraschungsmoment an (6 Ob 230/03t; 10 Ob 17/08k). (T15)  
Beisatz: Hier: Weithin sichtbare, jedoch durch Sprühnebel der Schneekanone verdeckte Kunstschneehügel auf wenig frequentierter roter Piste bei Sonnenschein und hoher Fahrgeschwindigkeit kein atypisches Hindernis. (T16)
- 2 Ob 49/09h  
Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 49/09h  
nur: Nur atypische Gefahren sind zu sichern, also solche Hindernisse, die der Schifahrer nicht ohne weiteres erkennen kann, und solche, die er trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden kann. (T17)
- 3 Ob 32/10t  
Entscheidungstext OGH 26.05.2010 3 Ob 32/10t  
Vgl auch
- 1 Ob 19/10s  
Entscheidungstext OGH 20.04.2010 1 Ob 19/10s  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Auf dem Boden liegende Torstange in der bei rennmäßiger Fahrweise einzuhaltenden Fahrlinie. (T18)
- 4 Ob 138/10p  
Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 138/10p  
Beisatz: Ob es sich bei dem konkreten Hindernis um eines handelt, mit dem der Schifahrer ausgehend vom konkreten Charakter der Piste rechnen musste und es auch nicht erkennen konnte, ist eine Frage des Einzelfalls. (T19)  
Beisatz: Hier: Quer über die Piste ragende Beschneiungslanze. (T20)
- 2 Ob 30/10s  
Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 30/10s  
nur T17
- 6 Ob 117/11s  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 117/11s  
Beis wie T19
- 1 Ob 63/11p  
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 63/11p  
nur T17; Beis ähnlich wie T7; Beis ähnlich wie T9; Beisatz: Hier: Nicht ummantelte Metallstange einer Orientierungstafel unmittelbar neben einer abgesicherten Beschneiungslanze. (T21)
- 3 Ob 149/12a

Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 149/12a

- 2 Ob 119/12g

Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 119/12g

Beisatz: Ein über die Piste gespanntes Stahlseil („Seilwindenpräparierung“) stellt auch nach Pistenschluss eine atypische Gefahr dar. (T22)

- 6 Ob 13/13z

Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 13/13z

Vgl; Beisatz: Hier: Haftung des Schiliftbetreibers bei Einbruch der Piste aufgrund einer optisch nicht erkennbaren Wasserrinne bejaht, wenn ihm die Existenz derartiger Wasserrinnen bekannt war und diese auf Baumaßnahmen zurückzuführen sind. (T23)

- 8 Ob 95/14z

Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 95/14z

Auch; Beisatz: Die Pistensicherungspflichten dürfen nicht überspannt werden. (T24)

Beisatz: Hier: Die zweitbeklagte Pistenbetreiberin hat dem erstbeklagten Schiverband eine Piste für ein Renntraining zur Verfügung gestellt und diese präpariert. Die Gestaltung und Führung des Trainingslaufs, die Durchführung und Beaufsichtigung des Trainingsbetriebs und die Sicherung der Piste im Rahmen des Trainings gehörten nicht zu den Pflichten der Zweitbeklagten. (T25)

- 3 Ob 213/14s

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 213/14s

Auch

- 7 Ob 68/15y

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 7 Ob 68/15y

Auch

- 2 Ob 186/15i

Entscheidungstext OGH 19.01.2016 2 Ob 186/15i

- 2 Ob 132/15y

Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 132/15y

Vgl; Beisatz: Hier: Pistenraupe auf Rodelbahn. (T26)

Beisatz: Gemeinsam mit Rodlergruppe auf Rodelbahn abfahrende Pistenraupe stellt schwer zu vermeidendes Hindernis dar. (T27)

- 9 Ob 50/16t

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 Ob 50/16t

- 6 Ob 30/17f

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 30/17f

Beis wie T10; Beis wie T19

- 4 Ob 181/20a

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 181/20a

Beisatz: Hier: Übergang des Fun-Parks (Wellenbahn) in die allgemeine Piste. (T28)

## Schlagworte

%

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0023417

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)